

Gemeinde Thusis



**Benützungsgreglement für die
Sportanlage Rheinau Thusis**

Benützungsreglement für die Sportanlage Rheinau Thusis

1. Allgemeines

Dieses Reglement regelt die schulische und ausserschulische Benützung der Sportanlage Rheinau Thusis.

2. Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für alle, welche die Anlagen benützen oder besuchen.

3. Benützungsgrundsätze

Die Sportanlage Rheinau ist dem Gemeinderat Thusis unterstellt. Bewilligungen erteilt die Gemeindeverwaltung. Die nichtschulische Benützung der Anlagen wird in erster Linie den ortsansässigen Vereinen sowie weiteren Vereinen bewilligt.

Ebenso dienen die Sportanlagen dem ordentlichen Schulbetrieb der Gemeinde Thusis.

4. Aufsicht

Die Aufsicht über die Benützung der Anlagen und Räumlichkeiten obliegt der Gemeinde Thusis, insbesondere dem Platzwart, der vom Gemeinderat gewählt wird.

5. Benützung

Die schulische Benützung erfolgt im Rahmen des Schulbetriebes.

Als ordentliche Benützung der Sportanlage gelten regelmässige, jährlich mehrmals wiederkehrende Belegungen, namentlich für Training und Proben. Der Belegungsplan gilt als Bewilligung der ordentlichen Belegungen und ist jährlich auf Beginn des Schuljahres von der Gemeindeverwaltung zu bereinigen. Bei der Bereinigung des Belegungsplanes werden die Belegungen ohne vorgängigen Bericht automatisch erneuert. Aus einer bestehenden Belegung kann jedoch kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Bei veränderten Verhältnissen kann nach Rücksprache mit den Betroffenen eine zeitliche Neuverteilung vorgenommen werden.

Als ausserordentliche Benützung gelten einmalige Veranstaltungen, die nicht in den Belegungsplan aufgenommen werden wie Konzerte, Turniere oder Festanlässe und andere Veranstaltungen. Für die ausserordentliche Belegung ist der Gemeindeverwaltung mindestens vier Wochen im Voraus ein schriftliches Gesuch einzureichen.

Die Sportplatzanlage steht ausserhalb der schulischen und ausserschulischen Benützungen der Öffentlichkeit zur Verfügung. Für Thusner Schulen und für Vereine ist die Benützung der Spielfelder gratis.

6. Benützungsordnung

6.1 Sorgfaltspflicht

Die Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind mit der notwendigen Sorgfalt zu benützen und sauber zu halten. Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen, das Anbringen von Dekorationen sowie das Deponieren von Gegenständen dürfen nur in Absprache mit dem Platzwart erfolgen.

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind strikte zu befolgen.

Die Vereine sowie die Schulen, welche die Sportanlagen benützen, sind für Ordnung und Reinlichkeit der Anlage verantwortlich. Allfällige Instandstellungs- und Aufräumarbeiten werden durch die Gemeinde Thusis auf Kosten des Verursachers veranlasst.

6.2 Mitteilungspflicht

Anlässlich einer Benützung verursachte oder festgestellte Schäden, sind unverzüglich dem Platzwart zu melden. Schäden dürfen nur durch den Platzwart oder durch die von ihm beauftragten Fachpersonen behoben werden.

Wenn ausserordentliche Belegungen abgesagt werden, ist die Gemeindeverwaltung Thusis umgehend zu orientieren.

6.3 Allgemein

Die ganze Anlage ist schonend zu behandeln.

Der Platzwart kann die Anlagen bei ungünstiger Witterung sperren.

Kugel-, Steinstossen und dergleichen dürfen nur auf den hierfür bestimmten Anlagen ausgeführt werden.

6.4 Hartplatz (roter Platz)

Zweckentfremdende Benützung des Hartplatzes ist verboten. Insbesondere das Befahren des Platzes mit jeglichen fahrbaren Geräten (Scooter, Inlineskates, Velos, Mofas usw.).

6.5 Geräteräume (rote Garagen)

Die Geräte stehen der Schule Thusis sowie den Vereinen zur Nutzung zur Verfügung. Bei deren Nutzung gelten die „WEISUNGEN zur Benützung der Turnhallen und Mehrzweckhalle“ der Gemeinde Thusis.

6.6 Parkordnung

Sämtliche Fahrzeuge sind auf den dafür bestimmten Parkplätzen abzustellen (siehe Plan). Jegliches Befahren der Sportanlage Rheinau ist verboten. Ebenso ist das Mitführen von Fahrzeugen auf dem Sportareal untersagt.

Wenn ein Materialtransport unumgänglich ist, soll die Zufahrtsstrasse entlang des Campingplatzes benutzt werden. Dabei muss die Barriere sofort wieder abgeschlossen werden.

7. Unterhalt und Wartung

Der Unterhalt und die Wartung des Sportplatzes wird von der Gemeinde Thusis bestritten. Verbesserungen und Weiterausbau der Einrichtungen werden von der Gemeinde Thusis geplant und mit den budgetierten Gemeinde-Geldern (ev. ausserordentlichen Beiträgen), und den eigenen finanziellen Mitteln ausgeführt. Ohne die Bewilligung der Gemeinde Thusis dürfen keine festen Einrichtungen auf dem Sportplatz angelegt werden.

8. Garderobengebäude

8.1 Grundsatz

Garderoben, Duschen, Toiletten, Schiedsrichterkabine und Materialraum bitte so zurücklassen, wie Jede und Jeder sie anzutreffen wünscht.

Das Garderobengebäude darf nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Person benutzt werden.

Um keine unnötigen Reinigungskosten zu verursachen, ist die verantwortliche Person darauf bedacht, nach Möglichkeit nur eine Garderobe zu benützen.

8.2 Ordnung und Sauberkeit

Schuhe mit Nägeln sind in den Garderoben generell verboten.

Das Betreten der Garderoben mit verschmutzten Sportschuhen ist verboten.

Das Aufräumen der Kabinen und Duschen muss durch die dafür verantwortliche Person angeordnet und überwacht werden.

Die Gittertüren und die Türen der Anlageräume werden durch die verantwortliche Person geöffnet und geschlossen.

Jeder Verantwortliche ist besorgt, dass gebrauchtes Material vollständig und am richtigen Platz versorgt wird.

Das Licht löscht um 22.15 Uhr automatisch. Werden die Anlagen früher verlassen, soll der Verantwortliche den Lichtschalter auf „AUS“ drehen.

Nach Benutzung der Anlagen sind sämtliche Fenster, Türen und Gittertüren der Garderobenanlage zu schliessen.

9. Mängel / Verluste

Mängel und Verluste sind unverzüglich dem Platzwart zu melden und auf der angeschlagenen Liste im Geräteraum einzutragen.

10. Haftung

Die Benützer haften für sämtliche Schäden, die aus der Benützung entstanden sind.

Für Unfälle und Diebstähle sowie für Schäden Dritter lehnt die Gemeinde Thusis jede Haftung ab, der Abschluss notwendiger Versicherungen ist Sache der Benützer.

11. Verstösse

Vereine, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, verlieren die Berechtigung der Mitbenützung.

Bei Widerhandlung gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder gegen die Bestimmungen der sich auf dieses Reglement stützenden Anordnungen kann die Gemeinde Thusis eine Bewilligung verweigern oder sie kann eine erteilte Bewilligung entziehen oder beschränken.

Durch Beschluss des Gemeinderates vom 12.1.2009 tritt dieses Reglement per sofort in Kraft und ersetzt jenes vom 03.04.2002 der Sportvereinigung Thusis.

Der Gemeindeammann Oscar Prevost
Der Gemeindeganzlist Rätö Müller